



Aktenzeichen: D 3/92

ENTSCHEIDUNG
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 8. Dezember 1992

Beschwerdeführerin:



Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 11. Oktober 1991, mit der entschieden wurde, daß die Beschwerdeführerin die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Gori
Mitglieder: C. Holtz
W. Moser
E. Bokelmann
Ch. Bertschinger

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin hat sich der europäischen Eignungsprüfung unterzogen, die vom 17. bis 19. April 1991 stattgefunden hat. Die Beschwerdeführerin hat nach Entscheidung der Prüfungskommission die Prüfung nicht bestanden.
- II. Die Beschwerdeführerin hat am 21. Dezember 1991 gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt.
- III. Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 1992 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde mit dem Antrag, die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen, zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Nach der Zurücknahme der Beschwerde ist nur noch über den Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zu entscheiden.

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten hält es unter den gegebenen Umständen für angemessen, gestützt auf Artikel 23 (4), Satz 3, VEP, in der Fassung, die gemäß Beschluß des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 1990 am selben Tag in Kraft getreten ist (ABl. EPA 1991, 87), die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P. Gori